



Foto: Fairtrade Schweden

Erleichterungen für KMU im Kontext der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)



FAIRTRADE



Co-funded by the European Union

Kleinst-, kleine und mittlere Marktteilnehmer (KMU)

Letzte Aktualisierung: 20. April 2026

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) setzt hohe Standards für den Schutz von Wäldern und Umwelt. Gleichzeitig berücksichtigt sie, dass sich Unternehmen hinsichtlich Größe, Ressourcen, Komplexität ihrer Lieferketten und Risikoprofil deutlich unterscheiden. Um eine wirksame, verhältnismäßige und praktikable Umsetzung zu ermöglichen, sieht die Verordnung sowie ihr Umsetzungsrahmen verschiedene Erleichterungen und Unterstützungsmaßnahmen insbesondere für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor. Im Folgenden werden die wichtigsten Entlastungen erläutert, wie Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten verantwortungsvoll und effizient nachkommen können, ohne die Ziele der Verordnung und den Schutz der Wälder zu beeinträchtigen.

Fünf EUDR-Erleichterungen für KMUs

- 1 Erleichterungen durch die Rolle in der Lieferkette & Unternehmensgröße**

Kleine und mittlere Unternehmen haben oft weniger Ressourcen als große Unternehmen. Die Entlastungen nach Unternehmensgröße berücksichtigen dies, indem sie für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen vereinfachte EUDR Anforderungen ermöglichen:

 - Längere bzw. angepasste Umsetzungsfristen
 - Vereinfachte Dokumentations- und Berichtspflichten

Gleichzeitig bleibt das Ziel bestehen, die Entwaldungsfreiheit sicherzustellen.
- 2 Zeitliche Entlastung**

Die EUDR sieht für bestimmte Kategorien von Wirtschaftsakteuren Übergangs- und gestaffelte Umsetzungsfristen vor. Diese zeitlichen Erleichterungen umfassen insbesondere:

 - Fristverlängerungen
 - Schrittweise Einführung der Pflichten

Sie sollen Unternehmen ausreichend Zeit geben, Sorgfaltspflichten aufzubauen, sowie Lieferketten, Geolokalisierung und Rückverfolgbarkeit zu erfassen.
- 3 Entlastung durch Länder-Benchmarking**

Die EUDR enthält ein Länder-Benchmarking-System, das Länder oder Regionen hinsichtlich ihres Entwaldungsrisikos als geringes, Standard- oder hohes Risiko einstuft. Beim Bezug aus Ländern mit geringem Risiko ermöglicht das Benchmarking eine Entlastung durch:

 - Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Dieser Ansatz reduziert den administrativen Aufwand für Marktteilnehmer, die aus Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko beziehen.
- 4 Rohstoffbezogene Entlastung**

Nicht alle Rohstoffe und Produkte, die grundsätzlich im Zusammenhang mit der EU-Entwaldungsverordnung stehen, fallen in deren Anwendungsbereich z.B.:

 - Recycelten Materialien
 - Vor dem Stichtag hergestellten Produkten
 - Komponenten, die nicht unter die Verordnung fallen

Für diese Rohstoffe/Produkte gelten entsprechende Ausnahmen bzw. Erleichterungen, sodass sie nicht den Anforderungen der EUDR unterliegen. Es sind weder Sorgfaltspflichten noch Risikobewertungen erforderlich.
- 5 Entlastung im Bereich Governance**

Unternehmen können einen bevollmächtigten Vertreter damit beauftragen, die Sorgfaltserklärung (SE) in ihrem Namen einzureichen.

1

Erleichterungen durch die Rolle in der Lieferkette & Unternehmensgröße

Die EUDR sieht verschiedenste Entlastungen vor, die die Rolle der Unternehmen in der Lieferkette berücksichtigen. Dazu gehören Erleichterungen für Kleinst- und kleine Primärerzeuger mit Sitz in Ländern mit niedrigem Risiko, für nachgelagerte Unternehmen und für Händler. Hier wird zwischen KMU und Nicht-KMU unterschieden.

Kleinst- und kleine Primärerzeuger in Ländern mit niedrigem Risiko (Art. 4a EUDR) profitieren von vereinfachten Sorgfaltspflichten und reduziertem Verwaltungsaufwand. Sie müssen lediglich einmalig eine vereinfachte Sorgfaltserklärung (mit jährlichen Mengenschätzungen) im EU-Informationssystem TRACES einreichen. Anstelle von Geodaten kann eine Postanschrift und anstatt chargenbezogenen Mengen, geschätzte Jahresmengen angegeben werden.

Erste nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler (Art. 5 EUDR) können sich auf bereits abgegebene Sorgfaltserklärungen beziehen. Sie müssen lediglich die Referenznummern und ihre direkten Handelspartner (vorgelagert und nachgelagert) erfassen und speichern.

Weitere nachgelagerte Betreiber und Händler (Art. 5 EUDR) unterliegen ebenso reduzierten Pflichten. Sie müssen weder eine Sorgfaltserklärung einreichen noch Risikobewertungen durchführen. Sie müssen keine Referenznummern speichern, erfassen und speichern - jedoch Informationen über Lieferanten und nachgelagerte Partner. Große Händler müssen sich zusätzlich im EU-Informationssystem TRACES registrieren.

Der Anwendungszeitraum erfolgt gestaffelt nach Unternehmensgröße: Mittelgroße und große Unternehmen müssen die Verordnung ab dem 30. Dezember 2026 einhalten. Kleinst- und Kleine Marktteilnehmer sowie Primärerzeuger profitieren von einer zusätzlichen Übergangsfrist von sechs Monaten bis zum 30. Juni 2027.

Zur Ermittlung der geltenden Verpflichtungen und Fristen wird die Unternehmensgröße gemäß der EU-Definition auf Grundlage des Standes vom 31. Dezember 2024 bewertet.

2

Zeitliche Entlastung

Keine EUDR-Verpflichtungen für vor dem EUDR-Cut-off Date hergestellte Produkte:

Die EUDR sieht eine Stichtagsregelung für Bestandsprodukte/-rohstoffe vor. Jedes in Anhang I aufgeführte Produkt/Rohstoff, das vor dem 31. Dezember 2020 hergestellt oder geerntet wurde (Art. 13(a) EUDR), fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Diese Regelung stellt sicher, dass Produkte, die bereits vor der Anwendbarkeit der Verordnung auf dem Markt waren, nicht rückwirkend Sorgfaltspflichten unterliegen. Dadurch wird eine vorübergehende Entlastung geschaffen und zugleich Rechtssicherheit für bestehende Bestände gewährleistet.

Keine EUDR-Verpflichtungen für bereits importierte Produkte:

Die EUDR sieht eine Stichtagsregelung für Bestandsprodukte/-rohstoffe vor. Jedes in Anhang I aufgeführte Produkt/Rohstoff, das vor dem 30. Dezember 2026/30. Juni 2027 importiert wurde, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Marktteilnehmer und Händler müssen eindeutige und überprüfbare Nachweise darüber aufbewahren, dass der betreffende Rohstoff vor Inkrafttreten der EU-Verordnung in Verkehr gebracht wurde.



Foto: Fairtrade Schweden

Relevante Artikel zu EUDR Entlastungen:

- Erleichterungen aufgrund der Unternehmensgröße Artikel 5 (2-4)
- Entlastung der Lieferkettenfunktion (Artikel 5)
- Zeitliche Erleichterung (Artikel 37 + 38)
- Rohstoffentlastung (Anhang I)
- Erleichterungen bei der Ländervergleiche (Artikel 13)
- Erleichterungen bei der Regierungsführung (Artikel 6)



3 Entlastung durch Länder-Benchmarking

Gemäß Artikel 13 der EU-Verordnung können Marktteilnehmer von erheblichen Vereinfachungen profitieren, wenn sie die betreffenden Produkte aus Niedrigrisikoländern gemäß EU-Benchmarking auf dem EU-Markt in den Verkehr bringen. Die Marktteilnehmer sind dann nicht verpflichtet, eine Risikobewertung (Art.10 EUDR) sowie -minderung (Art.11 EUDR) durchzuführen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Alle relevanten Rohstoffe und Produkte stammen ausschließlich aus Ländern oder Regionen, die gemäß Artikel 29 als Länder mit niedrigem Risiko eingestuft sind.
- Der Marktteilnehmer hat die Lieferkette hinsichtlich ihrer Komplexität bewertet.
- Es wurde geprüft und festgestellt, dass keine Anzeichen der Umgehung für Umgehungs- oder Vermischung mit Produkten unbekannter Herkunft bzw. aus Ländern mit hohem oder Standardrisiko besteht.

Die offizielle Länderliste, die gemäß EUDR als niedriges, Standard- oder hohes Risiko eingestuft sind, finden Sie [hier](#).

4 Rohstoffbezogene Entlastung

Die EUDR sieht unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für bestimmte Produkte vor. Hintergrund ist die Annahme, dass in diesen Sonderfällen ein geringeres Risiko besteht, zur Entwaldung beizutragen. Im folgenden Abschnitt werden die konkreten Fälle und Bedingungen erläutert, unter denen diese Rohstoffe bzw. Produkte als nicht EUDR-relevant gelten:

- Die Sorgfaltspflicht ist nur für den in Anhang I der EUDR aufgeführten **primären Rohstoff** erforderlich (Beispiel: Bei Schokolade gilt die Sorgfaltspflicht für Kakao, nicht aber für Palmöl, das als weitere Zutat verwendet wird).
- Produkte, die ausschließlich **aus Rohstoffen mit abgeschlossenem Lebenszyklus** hergestellt werden, sind von der EU-Verordnung ausgenommen. Dies umfasst Produkte, die zu 100 % aus recycelten relevanten Rohstoffen bestehen (z. B. recyceltes Holz).
- Ausgenommen ist die **Vermietung** von entsprechenden Produkten, die üblicherweise nicht auf dem Markt erhältlich sind.
- **Verpackungsmaterialien**, Paletten und Gebrauchsgüter fallen nicht unter die Verordnung, sofern sie nicht selbst als Produkt verkauft werden.
- **Produkte, die unter Ex49 in Anhang I klassifiziert sind**, sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EUDR ausgenommen (z. B. gedruckte Bücher, Zeitungen, Bilder und andere Erzeugnisse der Druckindustrie).
- **Muster sind ausgenommen**. Kleine Mengen von Produkten, die ausschließlich zu Test-, Demonstrations- oder Bewertungszwecken bestimmt sind, unterliegen nicht den Sorgfaltspflichten gemäß EUDR.

Wichtige Einschränkung:

- Enthält ein Produkt auch nur eine geringe Menge eines nicht befreiten relevanten Rohstoffs, so gilt die Befreiung nicht.
- Nebenprodukte aus Herstellungsprozessen sind nicht ausgenommen, wenn das Ausgangsmaterial nicht als Abfall eingestuft wurde (z. B. Kakaoschalen, die bei der Kakaoverarbeitung entstehen, fallen nicht unter die Ausnahmeregelung).

Entlastungen durch Zertifizierung

Zertifizierungssysteme können als Nachweis im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) dienen, bieten jedoch nur begrenzte Erleichterungen und ersetzen keine unternehmensseitige Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Zertifizierungssysteme können die geforderte Risikobewertung (Art.10 EUDR) eines Unternehmens komplementieren. Dadurch kann ein niedriges Risikoprofil gestützt werden.

Zertifizierungssysteme ersetzen oder reduzieren jedoch nicht die in der EUDR festgelegten zentralen Sorgfaltspflichten und können allein keine EUDR-Konformität sicherstellen. Unabhängig vom Zertifizierungsstatus bleiben Unternehmen vollständig verantwortlich für die Erhebung von Geodaten, die Überprüfung der Rechtskonformität, die Durchführung von Risikobewertungen, die Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher Risikominderungsmaßnahmen sowie die Abgabe der Sorgfaltserklärung.

Eine Zertifizierung kann die Umsetzung der EUDR somit unterstützen und stärken, entbindet jedoch nicht von den regulatorischen Anforderungen.

Keine EUDR-Erleichterungen

Die EUDR gewährt keine Erleichterungen auf Grundlage von Rohstoffen, Regionen oder Produzententypen. Alle relevanten Produkte und Lieferketten unterliegen weiterhin den Anforderungen der Verordnung.

Die Verordnung sieht zudem keine finanzielle Unterstützung oder Kostenbeteiligung vor. Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Fairtrade-Programmen oder -Projekten beantragt werden, wie etwa dem [HREDD-Support Fund](#) und dem [LIFE FairTHRIVE Projekt](#). Unternehmen und Produzent*innen werden in Zuge dessen zur EUDR geschult, und kooperieren bei der Erhebung von Geolokalisierungsdaten sowie deren Analyse. Die Erhebung von Geolokalisierungsdaten bleibt für alle Marktteilnehmer*innen verpflichtend, mit Ausnahme von Primärerzeugern*innen.

5 Entlastung im Bereich Governance

Marktteilnehmer oder Händler können einen bevollmächtigten Vertreter beauftragen, die Sorgfaltserklärung (SE) gemäß Artikel 4 Absatz 2 in ihrem Namen einzureichen.

Bei Kleinstunternehmen oder natürlichen Personen kann diese Aufgabe auch vom unmittelbar nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler übernommen werden, sofern dieser kein Kleinstunternehmen und keine natürliche Person ist.

Die Verantwortung für die Einhaltung der EUDR bleibt dabei vollständig beim delegierenden Unternehmen. Die in der Verordnung festgelegten Pflichten für Marktteilnehmer oder Händler sind weiterhin vollumfänglich anzuwenden und einzuhalten.

Voraussetzungen:

- Der zugelassene Betreiber oder Händler muss in der EU ansässig sein (EORI-Nummer).
- Das Mandat muss in einer Amtssprache der Europäischen Union vorliegen.



Weiteres Informationsmaterial:

- Händlerpflichten unter der EU-Entwaldungsverordnung
- Entscheidungsleitfaden: Digitale Lösungen für entwaldungsfreie Lieferketten
- EUDR Flowchart



Foto: Fairtrade Schweden

